CAMINADA TREUHAND AG ZÜRICH

CAMinfo

2 | 19

Steuerreform – muss ich etwas beachten?

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk die Vorlage auf Bundesebene zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Ausgangspunkt der Steuerreform war die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für kantonale Statusgesellschaften. Auf Bundesebene treten nun auf 1. Januar 2020 diverse Änderungen in Kraft. Während in vereinzelten Kantonen das Stimmvolk oder Parlament bereits auch den kantonalen Steuerumsetzungsvorlagen zugestimmt hat, ist im Kanton Zürich die obligatorische Referendumsabstimmung zur Steuergesetzänderung auf den 1. September 2019 geplant. Im Kanton Aargau entscheidet der Grossrat im September 2019 endgültig über die Steuergesetzesänderung. Im Kanton Zug soll im Juni der definitive Entscheid fallen und der Kantonsrat des Kantons Schwyz hat die Gesetzesänderungen im Mai 2019 verabschiedet (mit entsprechenden Referendumsfristen).

Falls ein Kanton die obligatorischen Bestimmungen der STAF bis am 1. Januar 2020 nicht umsetzt, findet das Bundesrecht direkt Anwendung.

In der vorliegenden CAMInfo finden Sie einen Auszug auf die gängigsten Fragen von Seiten des Steuerpflichtigen. Für Fragen oder eine Analyse der persönlichen Situation aufgrund der geplanten Änderungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Caminada Treuhand AG Zürich

Fragen und Antworten

1. Abschaffung Holdingstatus
Ich bin Unternehmer und halte diverse aktive Gesellschaften über eine Holdinggesellschaft. Welche Auswirkungen hat die Abschaffung des Holdingsstatus auf steuerlicher Ebene für diese Gesellschaft?

Der Holdingstatus bedeutete aus steuerlicher Sicht bisher, dass die Gesellschaft auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern für Zwecke der Gewinnsteuer befreit war. Für die Kapitalsteuer konnte ein privilegierter Steuersatz in Anspruch genommen werden.

Neu werden ab 2020 solche Gesellschaften steuerlich den übrigen Gesellschaften gleichgestellt, wie das bisher bereits für Zwecke der Bundessteuer der Fall war. Das heisst, insbesondere Zinserträge, Wertschriften- und Kurserfolge unterliegen neu auch auf Stufe von Kanton und Gemeinde der Gewinnsteuer. Beteiligungserträge aus qualifizierten Beteiligungen (>10 %) werden weiterhin durch den Beteiligungsabzug entlastet, damit der

Gewinn, welcher bei der Tochtergesellschaft bereits besteuert wurde, bei der Empfängergesellschaft nicht nochmals belastet wird. Entsprechend kann es für eine steuereffiziente Repatriierung der Gewinne innerhalb einer Unternehmensgruppe, trotz Abschaffung des Holdingstatus auf steuerliche Ebene, weiterhin sinnvoll sein, unterschiedliche Betriebsgesellschaften über eine Holdinggesellschaft zu halten (Siehe Abbildung 1). Für Zwecke der Kapitalsteuer beabsichtigen die meisten Kantone den Kapitalsteuersatz zu senken. Zudem sieht die Steuergesetzänderung des Kantons Zürich für die Kapitalsteuer ebenfalls eine Entlastung im Umfang von Beteiligungen und Konzerndarlehen vor. Der Kanton Aargau kennt bereits heute den Beteiligungsabzug für die Kapitalsteuer. Zudem rechnen diverse Kantone (u.a. Aargau) die Kapitalsteuer an die Gewinnsteuern an, womit die Kapitalsteuer eine Art Mindeststeuer ist, welche wegfällt, wenn in diesem Umfang Gewinnsteuer bezahlt werden müssen. Vgl. auch nächste Frage betreffend des Übergangs für die während des Holdingstatus entstandenen stillen Reserven und des selbst geschaffenen Mehrwerts ins neue Recht.

2. Statuswechsel und Aufwertung stille Reserven

Eine unserer Gruppengesellschaften hatte in den vergangenen Jahren eine überwiegend ausländische Handels- und Lizenztätigkeit (Einkauf im Ausland und Verkauf im Ausland, Patententwicklungen und Lizenzvergabe ins Ausland) und konnte vom steuerlichen Status einer Verwaltungsgesellschaft (gemischte Gesellschaft) profitieren. Was muss das Unternehmen im Hinblick auf die steuerliche Abschaffung des speziellen Steuerstatus auf 1. Januar 2020 beachten?

Abbildung 1: Erläuterung

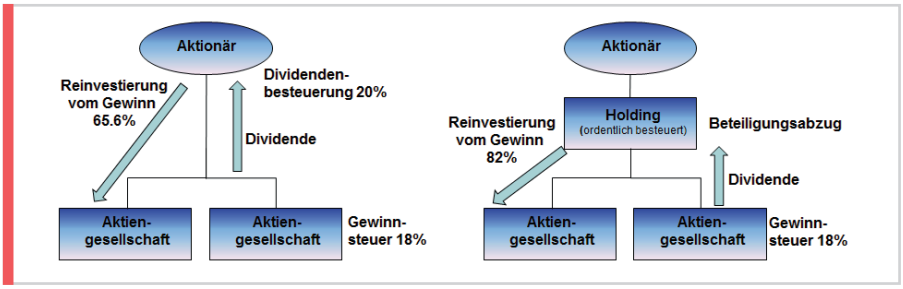

Im Rahmen der Steuergesetzänderung erhalten Holding- und Verwaltungsgesellschaften beim Verzicht auf das Statusprivileg die Möglichkeit, ihre während der Dauer des Privilegs erarbeiteten stillen Reserven und den selbst geschaffenen Mehrwert steuersystematisch offen zu legen. Die stillen Reserven und der selbst geschaffene Mehrwert werden, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert 5 Jahren zu einem Sondersatz besteuert. Als Realisation gilt auch die steuersystematische Aufdeckung in der Steuerbilanz. Nicht Gegenstand zum Sondersatz sind Kapitalgewinne auf Beteiligungen, welche indirekt über den Beteiligungsabzug freigestellt werden. Die Berechnung der stillen Reserven und des selbst geschaffenen Mehrwerts hat durch eine betriebswirtschaftlich anerkannte Methode zu erfolgen. Der Umfang wird von der Steuerverwaltung geprüft und mittels Verfügung festgehalten. Sollte der spezielle Steuerstatus bereits vor Inkrafttreten der Steuergesetzänderungen aufgegeben worden sein, besteht allenfalls die Möglichkeit, die stillen Reserven und den selbst geschaffenen Mehrwert steuerfrei in der Steuerbilanz aufzulösen.

3. Patentbox und zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungskosten

Wir haben ein Start-up-Unternehmen und entwickeln eine neue Technik zur CO_2-Reduzierung bei Katalysatoren. In diesem Zusammenhang beabsichtigen wir diverse Patente in der Schweiz und EU anzumelden. Können wir steuerlich von der Patentbox profitieren?

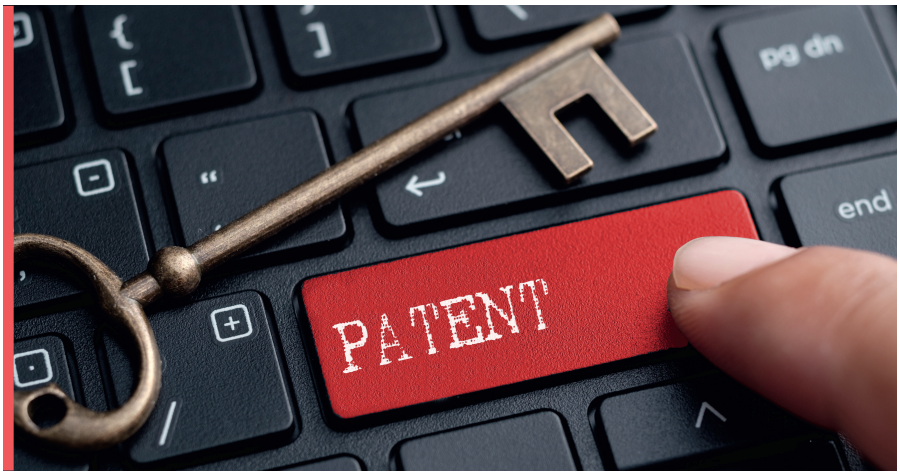

Obwohl die Reingewinne aus Patenten unter Umständen bis zu 90 % steuerlich entlastet werden, ist der Eintritt in eine Patentbox vorsichtig zu analysieren. Diverse der im Rahmen der STAF getroffenen Massnahmen unterliegen kumuliert einer Entlastungsbegrenzung, welche z. B. im Kanton Zürich und im Kanton Aargau bei «nur» 70 % vorgesehen ist. Folglich kann der Fall eintreten, dass der Forschungs- und Entwicklungsaufwand für eine Patententwicklung aufgrund des Eintritts in die Patentbox steuerlich nicht geltend gemacht werden kann, während die künftigen Reingewinne aus diesen Patenten aufgrund der kumulierten Entlastungsbegrenzung trotz Patentbox nicht in den vollen Genuss der reduzierten Besteuerung kommen, oder aufgrund anderweitigen Verluste ins Leere fallen.

Können wir auch ohne Patentbox zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung geltend machen?

Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der Gesellschaft im Inland entstanden ist, wird auf Antrag um 50 % über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.

4. Erhöhung der Dividendenbesteuerung

Ich wohne in der Stadt Zürich und bin zu über 10 % an einer Firma beteiligt, welche über erhebliche Gewinnreserven verfügt. Die Dividende im 2019 (Basis Abschluss 2018) wurde noch nicht beschlossen. Ich habe gehört, die Dividende wird auf Stufe Aktionär ab 2020 höher besteuert. Lohnt es sich im Jahr 2019 noch eine höhere Dividende (Substanzdividende) auszuschütten?

Für eine ermässigte Dividendenbesteuerung benötigt es wie bisher eine Beteiligung von mindestens 10 % am Kapital eines Unternehmens. Aktionärinnen und Aktionäre müssen Erträge aus Beteiligungen bei der Einkommenssteuer des Bundes ab dem Jahr 2020 zu 70 % und bei den Kantonen zu mindestens 50 % versteuern. Heute beträgt diese Besteuerung beim Bund 60 % im Privatvermögen und 50 % im Geschäftsvermögen. Der Kanton Zürich besteuerte solche Dividenden bisher zu 50 % des Steuersatzes, der Kanton Aargau zu 40 % des Steuersatzes. Bei Annahme der Steuergesetzänderung auf kantonaler Ebene sind die Dividenden im Kanton Zürich ab dem Jahr 2020 im Umfang von 50 % steuerbar. Der Kanton Aargau sieht ebenfalls eine Besteuerung im Umfang von 50 % vor. Das heisst, es erfolgt eine Entlastung auf Bemessungsebene anstelle auf Steuersatzebene. Abhängig von der Progression kann durch die neu tiefere Bemessungsgrundlage die Steuerbelastung einer Dividende im Jahr 2020 trotz Erhö-

Abbildung 2: Beispiele (Alleinstehend / Wohnsitz Zürich / ohne Kirchensteuer / Annahme gleicher Einkommenssteuersatz 2019 und 2020):

	Bund 2019		Zürich 2019		Bund 2020		Zürich 2020	
Steuerliche Bemessungsgrundlage (Beispiel A)								
Steuerbares Einkommen (ohne Dividende)	CHF	100'000	CHF	100'000	CHF	100'000	CHF	100'000
Dividende aus Beteiligung CHF 100'000	CHF	60'000	CHF	100'000 *	CHF	70'000	CHF	50'000
*(*Zürich 2019 zu 50% des Steuersatzes)*	CHF	160'000	CHF	200'000	CHF	170'000	CHF	150'000
Steuerbetrag auf Einkommen (ohne Dividende)	CHF	5'396	CHF	18'605	CHF	5'726	CHF	16'607
Steuerbetrag auf Dividende	CHF	3'238	CHF	9'302	CHF	4'008	CHF	8'304
	CHF	8'634	CHF	27'907	CHF	9'734	CHF	24'911
Steuerbelastung Bund und Kanton zusammen			**CHF**	**36'541**			**CHF**	**34'645**
Ersparnis (-) bei Ausschüttung im Jahre 2020							**CHF**	**-1'896**

	Bund 2019		Zürich 2019		Bund 2020		Zürich 2020	
Steuerliche Bemessungsgrundlage Beispiel B								
Steuerbares Einkommen (ohne Dividende)	CHF	1'000'000	CHF	1'000'000	CHF	1'000'000	CHF	1'000'000
Dividende aus Beteiligung CHF 1'000'000	CHF	600'000	CHF	1'000'000 *	CHF	700'000	CHF	500'000
*(*Zürich 2019 zu 50% des Steuersatzes)*	CHF	1'600'000	CHF	2'000'000	CHF	1'700'000	CHF	1'500'000
Steuerbetrag auf Einkommen (ohne Dividende)	CHF	115'000	CHF	274'226	CHF	115'000	CHF	270'722
Steuerbetrag auf Dividende	CHF	69'000	CHF	137'113	CHF	80'500	CHF	135'361
	CHF	184'000	CHF	411'339	CHF	195'500	CHF	406'083
Steuerbelastung Bund und Kanton zusammen			**CHF**	**595'339**			**CHF**	**601'583**
Mehrbelastung (+) bei Ausschüttung im Jahre 2020							**CHF**	**6'244**

hung der Quote beim Bund tiefer ausfallen als im Jahr 2019 (Siehe Abbildung 2).

5. Kalkulatorischer Zinsabzug auf Eigenfinanzierung

Der Kanton Zürich beabsichtigt die Einführung eines steuerlichen Abzugs auf Eigenfinanzierung für juristische Personen. Wäre es somit nicht vorteilhafter, die Substanz im Unternehmen stehen zu lassen, um von diesem zusätzlichen Abzug zu profitieren?

Neu soll ein sogenanntes Sicherheitseigenkapital als Differenz zwischen dem gesamten steuerlichen massgeblichen Eigenkapital und dem Kerneigenkapital definiert werden. Das Kerneigenkapital berechnet sich, indem die durchschnittlichen in der Schweiz lokalisierten Gewinnsteuerwerte der Aktiven mit den neu zu definierenden Eigenkapitalunterlegungssätzen multipliziert werden. Auf diesem Sicherheitseigenkapital kann ein kalkulatorischer Zins steuerlich in Abzug gebracht werden, wobei der kalkulatorische Zinssatz der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen entsprechen soll. Bei negativer Rendite, wie dies aktuell der Fall ist, beträgt der Zinssatz 0%. Auf dem Sicherheitseigenkapital, das prozentual auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden fällt, soll ein kalkulatorischer Zinssatz zur Anwendung gelangen, der dem Drittvergleich entspricht. Die zitierten Ausführungsbestimmungen befinden sich aktuell noch in der Vernehmlassung.

6. Transponierung

Neben einer aktiven Betriebsgesellschaft, an welcher ich zu 51% beteiligt bin, halte ich einen Minderheitsanteil an einer Zweitgesellschaft zu 3%. Aus Gründen der Nachfolgeplanung möchte ich die Minderheitsbeteiligung in die Betriebsgesellschaft einbringen. Da ich nicht zu 100% an der Betriebsgesellschaft beteiligt bin, möchte ich den Minderheitsanteil an die Betriebsgesellschaft zum Verkehrswert verkaufen. Ist dies steuerfrei möglich?

Eine Transponierung liegt vor, wenn eine Privatperson Beteiligungsrechte an ein Unternehmen veräussert, das sie selbst beherrscht. Unter bestimmten Voraussetzungen wird der dabei erzielte Veräusserungserlös als steuerbarer Vermögensertrag qualifiziert. Eine Voraussetzung besteht darin, dass der Veräusserer am erwerbenden Unternehmen zu mindestens 50% beteiligt ist. Ab dem Jahr 2020 wird nicht mehr vorausgesetzt, dass die übertragende Beteiligung mindestens 5% des Grund- oder Stammkapitals der veräussernden Gesellschaft betragen muss. Entsprechend ist ein grundsätzlich steuerfreier Kapitalgewinn bei der Veräusserung einer Beteiligung von unter 5% an ein eigenes Unternehmen nur noch bis Ende 2019 möglich.

7. Gratisaktien

Ist es als im Kanton Zürich wohnhafter Aktionär weiterhin möglich, Gratisaktien zu liberieren, welche auf kantonaler/kommunaler Ebene erst im Zeitpunkt der Rückzahlung steuerpflichtig werden?

Nein, ab 1. Januar 2020 unterliegt auch im Kanton Zürich die Ausgabe von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen auf Stufe Aktionär der Einkommenssteuer (gegebenenfalls im Umfang der Dividendenbesteuerung).

8. Erhöhung AHV-Abzug

Ich bin Arbeitnehmer und halte keine Anteile an Gesellschaften zu über 10%. Betrifft mich die STAF trotzdem?

Ja, die AHV-Beiträge steigen ab dem Jahr 2020 um 0,3 Prozentpunkte. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeutet das eine Erhöhung der Lohnabzüge um 0,15 Prozentpunkte, ihre Arbeitgeber steuern ebenfalls 0,15 Prozentpunkte bei. Das entspricht 1.50 Franken auf 1000 Franken Lohn. ▲

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen. Bilder: Shutterstock. ▲

CAMINADA TREUHAND AG ZÜRICH
Zollikerstrasse 27, Postfach, CH-8032 Zürich
Tel: +41 (0)44 386 99 00 Fax: +41 (0)44 386 99 10
info@caminada.ch www.caminada.ch

A member of msi Global Alliance
Independent legal & accounting firms
EXPERT SUISSE Mitglied Membre Membro Member